

**Inkrafttreten der Niederspannungsanschlussverordnung
zum 8. November 2006**

Zum 8. November 2006 ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die bisher gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung (AVBEltV) von Tarifkunden außer Kraft getreten.

Die neue Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Wendelsteinbahn GmbH, Netzbetrieb nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen hat. Diese ist Bestandteil des Rechtsverhältnisses über den Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung.

Die NAV ist automatisch Bestandteil aller im Netzgebiet der Wendelsteinbahn GmbH, Netzbetrieb bestehenden und zukünftigen Anschlussnutzungsverhältnisse in Niederspannung sowie derjenigen Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12. Juli 2005 in Niederspannung begründet worden sind oder begründet werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 NAV gibt die Wendelsteinbahn GmbH, Netzbetrieb mit dieser Veröffentlichung bekannt, dass die NAV auch auf alle bis 12. Juli 2005 begründeten Netzanschlussverhältnisse an das Niederspannungsnetz der Wendelsteinbahn GmbH, Netzbetrieb Anwendung findet. Die Regelung des § 29 Abs. 3 NAV bleibt unberührt.

Wendelsteinbahn GmbH, Netzbetrieb
Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg